

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker, Mag. Agens Sirkka Prammer,
Kolleginnen und Kollegen

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (2309 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz, das E-Commerce-Gesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Urheberrechtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Mediengesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert werden (DSA-Begleitgesetz – DSA-BegG) (2344 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Z 3 lautet die Novellierungsanordnung: „Dem § 1503 wird folgender Abs. 24 angefügt:“
2. In Art. 4 Z 3 erhält der Normtext die Absatznummerierung „(24)“.
3. In Art. 8 erhält die Novellierungsanordnung Z 4 (betreffend § 137 Abs 3.) die Ziffernbezeichnung „14.“.
4. In Art. 8 Z 20 wird vor dem Wort „ersetzt“ die Wendung „und die Zahl „2023“ durch die Zahl „2026““ eingefügt.
5. In Art. 8 Z 21 wird die Wendung „§ 252 Abs. 1 und 2a und § 514 Abs. 46“ durch die Wendung „und § 252 Abs. 1 und 2a“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „§ 514 Abs. 46 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Begründung

Zu Z 1 und 2 (Art. 4, Änderung des ABGB):

Bei der Änderung in Artikel 4 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur, die auf Grund vorgeschlagener Novellierungen durch das AbAG 2023 (3754/A) erforderlich wurden.

Zu Z 3 (Art. 8, Änderung der StPO):

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 4 und 5 (Art. 8, Änderung der StPO):

Die mit dem Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG, BGBl. I Nr. 148/2020, eingeführten Sonderregelungen für den Kostenersatz in Privatanklageverfahren bei typischen „Hass im Netz-Delikten“ treten mit 31. Dezember 2023 wieder außer Kraft. Hintergrund ihrer bloß befristeten Einführung war die Ermöglichung einer Evaluierung der Bestimmungen, bei der ihre Akzeptanz und praktische Anwendung erhoben werden sollte.

Allerdings zeigte sich im Zuge der durch das Bundesministerium für Justiz durchgeführten Evaluierung der Bestimmungen, dass der vorgesehene Evaluierungszeitraum von drei Jahren nicht ausreichend war, um aussagekräftige Rückmeldungen aus der Praxis (Gerichte, Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Opferschutzeinrichtungen) zu erhalten.

So konnten folgende **statistische Daten** für die Jahre 2021 und 2022 erhoben werden:

- In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt 599 Verfahren auf Grund von Privatanklagen wegen §§ 111, 113 und 115 StGB geführt (2021: 228, 2022: 371).
- Insgesamt wurden 116 Anträge nach § 71 StPO eingebracht (2021: 74; 2022: 42).
- In fünf Fällen wurde nach einem Antrag nach § 71 StPO eine Privatanklage eingebracht.

Aufgrund der bislang relativ geringen Anwendungszahlen wird vorgeschlagen, die **befristete Geltung um drei Jahre zu verlängern**, um die Auswirkung der genannten Sonderregelungen für den Kostenersatz im Rahmen einer **neuerlichen Evaluierung** effektiv überprüfen zu können.

Zorn
(ZORBA)
Clemens
(STEINWAGEN)
Prammer

Klaus
(SCHS)

H. Hauer
(HIMMELBAUER)